



# Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Besonderen Geschäftsbedingungen Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) der BKW Energie AG (BKW) gelten im Bereich des Anschlusses und der Netznutzung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (nachfolgend LEG genannt) gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung (AGB). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor. Gültig ist die jeweils auf der Homepage der BKW ([www.bkw.ch/agb](http://www.bkw.ch/agb)) publizierte Fassung.
- 1.2 Nimmt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) an einer LEG teil, gelten auch die Besonderen Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) der BKW Energie AG.
- 1.3 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Antragsformular der BKW zur Bildung einer LEG.

## Teil 2 Grundsätze einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft

### Art. 2 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden der LEG und LEG-Betreiber

#### 2.1 Generelles

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten der LEG obliegt den Teilnehmenden der LEG.

#### 2.2 LEG-Betreiber

- 2.2.1 Die Teilnehmenden der LEG benennen für die BKW eine LEG-Betreiberin bzw. einen LEG-Betreiber.
- 2.2.2 Beauftragt die LEG eine Dienstleisterin bzw. einen Dienstleister mit der Verwaltung der LEG, nimmt diese bzw. dieser die Rechte und Pflichten anstelle der LEG-Betreiberin bzw. des LEG-Betreibers gegenüber der BKW wahr.

#### 2.3 Auflösung der LEG und Mutationen

- 2.3.1 Die Auflösung der LEG und Mutationen (namentlich Ein- und Austritte bei den Teilnehmenden der LEG, Wechsel LEG-Betreiberin / LEG-Betreiber, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) sind mittels entsprechender Meldungen über das LEG-Portal vorzunehmen. Kommt die LEG-Betreiberin bzw. der LEG-Betreiber dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Teilnehmenden der LEG solidarisch für sämtliche daraus der BKW entstehenden Aufwände.
- 2.3.2 Die BKW löst die Abrechnung als LEG nach Mitteilung an die LEG-Betreiberin bzw. den LEG-Betreiber innerhalb von 6 Monaten auf, wenn die Voraussetzungen für eine LEG aufgrund der Zusammensetzungen des Teilnehmerkreises nicht mehr gegeben sind. Die BKW informiert die LEG-Betreiberin bzw. den LEG-Betreiber im Voraus über eine drohende Auflösung. Sie setzt der LEG-Betreiberin bzw. dem LEG-Betreiber eine Frist zur Wiederherstellung der Voraussetzungen einer LEG.
- 2.3.3 Beim Eintritt in die LEG tritt die bzw. der in die LEG neu eintretende Teilnehmende in Anwendung von Art. 8.1 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

### Art. 3 Netztopologische Änderungen und Schaltzustandsänderungen

- 3.1 Innerhalb eines Netzgebietes können sich die Netztopologie bzw. die Schaltzustände ändern, in dem z.B. Trennschalter in Trafokreisen geschlossen werden, Abgänge umgeschaltet, neue Transformatoren eingebaut

werden etc. Die Änderungen an der Netztopologie oder am Schaltzustand können dauerhaft erfolgen (= neuer Norm-Standardschaltzustand) oder temporär erforderlich sein. Entsprechend können sich auch die durch die LEG in Anspruch genommenen Netzebenen ändern.

- 3.2 Vorübergehende Veränderungen der Netztopologie bzw. der Schaltzustände, welche kürzer als zwölf Monate andauern, haben keinen Einfluss auf die Zuordnung zum Abschlag auf die Netznutzungstarife.
- 3.3 Wird die Netztopologie bzw. der Schaltzustand dauerhaft geändert ( $\geq 12$  Monate) erfolgt – sofern relevant – eine Anpassung der Zuordnung der LEG für den Abschlag der Netznutzungstarife. Die BKW nimmt diese Anpassung jeweils auf den ersten Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie der LEG-Betreiberin bzw. dem LEG-Betreiber mit. Falls die LEG aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt die BKW dies der LEG-Betreiberin bzw. dem LEG-Betreiber mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten. Eine Anpassung erfolgt jeweils auf den ersten Tag eines Monats.

#### **Art. 4 Netzanschluss und Messinfrastruktur**

- 4.1 Die BKW ist verantwortlich für die gesetzlich vorgegebene Messung des Strombezugs sowie der Produktionsanlagen.
- 4.2 Die BKW ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der LEG-Betreiberin bzw. dem LEG-Betreiber oder der bevollmächtigten Dienstleisterin bzw. Dienstleister.
- 4.3 Die Teilnehmenden der LEG und die LEG-Betreiberin bzw. der LEG-Betreiber bestätigen gegenüber der BKW, dass die BKW der bevollmächtigten Dienstleisterin bzw. Dienstleister die Messdaten sowie weitere für die Abrechnung notwendige Daten zur Verfügung stellen kann.
- 4.4 Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen der BKW zu melden.

#### **Art. 5 Beanspruchung des Netzes und Entgelte**

- 5.1 Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der LEG frei abgesetzt werden. Dazu darf das Verteilnetz genutzt werden.
- 5.2 Für die Teilnehmenden der LEG gilt für den Austausch der innerhalb der LEG erzeugten Energie ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität.
- 5.3 Die Speicher dürfen pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der LEG

absetzen, als sie von der LEG beziehen. Die Speicherbetreiber sind für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich. Für die Menge, die bei der Rückspeisung in die LEG die Bezugsmenge aus der LEG übersteigt, entfällt der Anspruch auf den Abschlag auf dem Netznutzungstarif.

#### **Art. 6 Produktionsanlage und Rückvergütung**

- 6.1 Für die Rücklieferung von Energie in das Netz der BKW gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der BKW.
- 6.2 Die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss der Energiegesetzgebung besteht auch für Produktionsanlagen, die an einer LEG teilnehmen. Alternativ kann der Produzent die überschüssige Energie auch an dritte Lieferanten verkaufen.
- 6.3 Erfolgt die Rückspeisung aus einem reinen Speicher als LEG-Teilnehmer, so entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers sowohl für den Anteil des aus der LEG-Produktion eingespeicherten Stroms als auch für den aus dem Netz eingespeicherten Strom. Kann durch eindeutige Messungen nachgewiesen werden, dass die Speicheranlage direkt von einer Produktionsanlage im Sinne der Energiegesetzgebung geladen und diese Elektrizität anschliessend tatsächlich in das Netz eingespeist wird, besteht dennoch eine Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers.
- 6.4 Erfolgt die Rechnungstellung für Netznutzung und Energielieferung in Form einer Gesamtrechnung an die LEG, wird ebenso die Rücklieferung im Rahmen dieser Gesamtrechnung an die LEG vergütet.
- 6.5 Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der LEG muss einschliesslich der dazugehörigen Herkunftsachweise innerhalb der LEG abgesetzt werden. Die Vollzugsstelle nach der Energiegesetzgebung ist für die Überprüfung der innerhalb der LEG abgesetzten Herkunftsachweise zuständig.

#### **Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**

- 7.1 Die BKW stellt für ihre über die Messpunkte abgerechneten Leistungen periodisch Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der von ihr erhobenen Messdaten und in Anwendung der publizierten Produkte und Tarife der BKW.
- 7.2 Die an einer LEG teilnehmenden Stromproduzenten und Endverbraucher bleiben für den Strombezug aus dem Verteilnetz Schuldner gegenüber der BKW. Sie erhalten für den Strombezug weiterhin jeweils eine separate Rechnung der BKW.

- |   |  |
|---|--|
| <p>7.3 Die innerhalb der LEG ausgetauschte Energie wird durch die LEG-Betreiberin bzw. den LEG-Betreiber oder die Dienstleisterin bzw. den Dienstleister abgerechnet.</p> <p>7.4 Auf Wunsch der LEG-Teilnehmenden besteht alternativ die Möglichkeit, dass die LEG-Betreiberin bzw. der LEG-Betreiber oder die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister eine Gesamtrechnung für sämtliche LEG-Teilnehmenden erhält. Die Aufteilung innerhalb der LEG ist Sache der LEG-Betreiberin bzw. des LEG-Betreibers oder der Dienstleisterin bzw. des Dienstleisters und im Innenverhältnis zu regeln.</p> <p>7.5 Entscheiden sich die LEG-Teilnehmenden für eine Gesamtrechnung, ist die LEG-Betreiberin bzw. der LEG-Betreiber oder die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister verpflichtet, der BKW umgehend mitzuteilen, wenn ein LEG-Teilnehmender den auf ihn zufallenden Anteil der Rechnung nicht bzw. nicht vollständig bezahlt. Die Meldung beinhaltet insbesondere den betreffenden LEG-Teilnehmenden und den ausstehenden Rechnungsbetrag. Die LEG-Betreiberin bzw. der LEG-Betreiber oder die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister hat auf Aufforderung der BKW die internen Abrechnungsmodalitäten offenzulegen. Bei ausstehenden Zahlungen ist die BKW berechtigt, von einer Gesamtrechnung auf Einzelrechnungen gemäss Art. 7.2 umzustellen.</p> <p>7.6 Die einzelnen Teilnehmenden der LEG haften gegenüber der BKW für die Kosten ihres eigenen Strombezugs (wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben, Netzzuschlag etc.) und den Messtarif.</p> | <p>9.2 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung einer LEG bilden der von der BKW bewilligte Antrag, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die AGB der BKW für den Netzzchluss und die Netznutzung.</p> <p>9.3 Mit dem Einreichen des Antrags erklären die Teilnehmenden der LEG und die LEG-Betreiberin bzw. der LEG-Betreiber, sämtliche Vertragsbestandteile gemäss Art. 9.2 zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.</p> <p>9.4 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p> |
|---|--|

#### **Art. 10 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

- 10.1 Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten über das LEG-Portal jeweils per Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- 10.2 Der Austritt eines einzelnen Teilnehmenden aus der LEG hat nicht die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der LEG zur Folge.
- 10.3 Die BKW ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der LEG aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnehmenden der LEG wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung resp. den Bestand einer LEG nicht mehr gegeben sind.

#### **Art. 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 11.1 Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der BKW umgehend zur Zahlung fällig.
- 11.2 Sämtliche der BKW durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung der LEG entstehenden Kosten können den Teilnehmenden der LEG in Rechnung gestellt werden.
- 11.3 Die jeweiligen Teilnehmenden der LEG werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäss Art. 10 von der BKW so behandelt, wie wenn sie nicht Teil einer LEG sind. Damit werden die jeweiligen Teilnehmenden der LEG zu einzelnen Endverbrauchern der BKW nach der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV) und es entfällt insbesondere die Reduktion des Netznutzungsentgelts gemäss Art. 5.
- 11.4 Hat ein ZEV bzw. ein vZEV an der LEG teilgenommen, besteht der ZEV bzw. der vZEV als solcher fort. Es gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) der BKW Energie AG.

## **Teil 3**

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 8 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses**

- 8.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 8.2 Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **Art. 9 Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses**

- 9.1 Das Antragsformular ist durch die bevollmächtigte LEG-Betreiberin bzw. den bevollmächtigten LEG-Betreiber bei der BKW einzureichen. Die BKW prüft und bewilligt den Antrag, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit der BKW beginnt mit der Bewilligung des Antragsformulars und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der BKW.

## **Art. 12 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen**

- 12.1 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 12.2 Änderungen gibt die BKW den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage der BKW ([www.bkw.ch/agb](http://www.bkw.ch/agb)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.
- 12.3 Auf Wunsch werden die Besonderen Geschäftsbedingungen der Kundin oder dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Die Besonderen Geschäftsbedingungen der BKW für die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) treten am 1. Januar 2026 in Kraft.